



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2006 / Nr. 8
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach Anglistik
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Februar 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:¹⁾

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung
- § 2 Module des Kombinationsfaches
- § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung
- § 4 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 8 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Bestehen der Prüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 18 Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 19 Teilgebiete
- § 20 Einbeziehung von Lehrveranstaltungen verschiedener Fächer
- § 21 In-Kraft-Treten

Anhang: Module und Leistungspunkte

§ 1

Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung

¹Die Studenten, die mit dem Kombinationsfach Anglistik in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Anglistik nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können Studenten mit dem Kombinationsfach Anglistik nicht in den Bachelorstudiengang Anglistik eingeschrieben werden.

§ 2

Module des Kombinationsfaches

(1) Das Studium des Kombinationsfaches Anglistik besteht aus den folgenden Modulen:

ANG/AM-B-LS1 Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen

ANG/AM-B-2 Fachübergreifende Einheit

ANG/AM-B-LS3 Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung

ANG/AM-B-5 Sprachpraktische Ausbildung.

(2) ¹Im Kombinationsfach ist zu Studienbeginn entweder der *Schwerpunkt Anglistik* oder der *Schwerpunkt Amerikanistik* zu wählen. ²Der Schwerpunkt Anglistik umfasst die Fachausrichtungen Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft, der Schwerpunkt Amerikanistik umfasst die Fachausrichtungen Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft. ³Angaben zu den Studieninhalten in jedem Schwerpunkt erfolgen in §§ 19, 20 und im Anhang. ⁴Angaben zur Modulgliederung erfolgen im Anhang. ⁵Die Module und Schwerpunkte werden im Modulhandbuch näher beschrieben. ⁶Modulprüfungen und für die Berechnung der Fachnote relevante Prüfungen werden im Anhang erläutert.

§ 3

Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4

Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Anglistik ist die Prüfungskommission zuständig. ²Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der dem Fachprüfungsbeauftragten (Abs. 2) übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) Neben der Prüfungskommission wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer für die Prüfungsleistungen nach § 8 können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (2) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Kombinationsfach Anglistik an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.
²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfaches

Anglistik an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist nach dem vom Fachprüfungsbeauftragten festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (2) ¹Der Fachprüfungsbeauftragte gibt durch Aushang die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er macht den Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in der in § 9 Abs. 6 genannten Frist durch einen anonymisierten Aushang (Matrikelnummer und Note) bekannt.

- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kombinationsfach Anglistik ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ²Bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 8

Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte

¹Im Kombinationsfach Anglistik sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Davon sind für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen gemäß Anhang im Umfang von insgesamt 14 LP zu erbringen. ³Die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert.

§ 9

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden

festgelegt und bekannt gegeben. ³Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.

- (2) ¹Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Die Gegenstände der mündlichen Prüfung in englischer Sprache (Dauer: 30 Minuten) sind entweder in ANG/AM-B-LS1 oder ANG/AM-B-LS3 angesiedelt. ³Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (4) ¹Bei einer mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) ¹Die für die Fachnote relevanten schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren mit Bearbeitungsdauer von 120 Minuten, Hausarbeiten) sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 festgesetzt. ³Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens acht

Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (7) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. ²Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt spätestens in der vorlesungsfreien Zeit. ⁶Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt. ⁷Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. ⁸In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁹Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ¹⁰Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹¹Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (8) ¹Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich einer der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (9) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.
- (10) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen wird durch Aushang bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nur für den Fall des Nichtbestehens. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (Klausuren, Hausarbeiten oder Protokolle zu mündlichen Prüfungen). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden von der Prüfungskommission festgelegt.
- (11) ¹Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Teilprüfung hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die festgelegten Fristen gewahrt werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

- (12) ¹Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht an einer Prüfung wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) bei der Prüfungskanzlei geltend gemacht werden. ³Die Prüfungskommission legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (13) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (14) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von Prüfungen zulässig.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3
- "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3
- "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3
- "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0
- "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0
- (2) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten zur jeweiligen Prüfung gewichtete Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. ²Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Fachnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

§ 11

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Anglistik ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 14 + 35 Leistungspunkte nach § 8 erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis zum Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 12

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung (mit Ausnahme von Satz 2) kann zwei Mal wiederholt werden. ²Jede erstmals nicht bestandene und für die Fachnote relevante Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten von der Prüfungskommission auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ⁷Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurück treten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt. ³Das selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Die Entscheidung über Versäumnis oder Rücktritt trifft die Prüfungskommission. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 18

Zuordnung von Leistungspunkten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Die Leistungspunkte werden den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen gemäß Anhang zugeordnet.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen, die keinem Schwerpunkt gemäß § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, sind für beide Schwerpunkte obligatorisch. ²Die für jeden Schwerpunkt besonders geeigneten Lehrveranstaltungen sind dem Anhang sowie dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. ³Beide Hauptseminare sind aus dem Lehrangebot entweder der Literatur- oder der Sprachwissenschaft zu wählen. ⁴Die genauen Anforderungen für das Erbringen eines Leistungsnachweises werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) ¹Zur fakultativen Vertiefung können weitere Lehrveranstaltungen in Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von sechs Semesterwochenstunden gewählt werden. ²Solche Veranstaltungen werden nach den obligatorischen und den wahlpflichtigen Veranstaltungen in der "Anlage zum Zeugnis" aufgeführt.

§ 19

Teilgebiete

- (1) In dem Teilfach, in dem die Hauptseminare gewählt werden (Literatur oder Sprachwissenschaft), sind aus den folgenden Teilgebieten (Mindestumfang jeweils zwei Semesterwochenstunden) zwei auszuwählen:

Schwerpunkt Anglistik:

Literatur

- 1.1 British Literature Before ca. 1650
- 1.2 British Literature Since ca. 1650
- 1.3 American Literature
- 1.4 New English Literatures
- 1.5 Theories, Models, Methods

Sprachwissenschaft

- 2.1 Description of Present-Day English
- 2.2 Global Varieties of English
- 2.3 English Pragmatics
- 2.4 Text Linguistics.

Schwerpunkt Amerikanistik:

Literatur

- 1.3 American Literature
- 1.4 New English Literatures
- 1.5 Theories, Models, Methods

Sprachwissenschaft

- 2.1 Description of Present-Day English
- 2.2 Global Varieties of English
- 2.3 English Pragmatics
- 2.4 Text Linguistics.

- (2) Nach dem Absolvieren der gewählten Teilgebiete können in beiden Schwerpunkten weitere Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Teilgebiete (1.1-1.5, 2.1-2.4) gewählt werden.

§ 20**Einbeziehung von Lehrveranstaltungen verschiedener Fächer**

¹Auf Wunsch des Studenten kann auf die ANG/AM-B-LS1 Wahlpflichtveranstaltung eine Lehrveranstaltung aus anderen Fächern angerechnet werden. ²Die Lehrveranstaltungen im Modul ANG/AM-B-2 sind gemäß Anhang aus dem Lehrangebot anderer Fächer zu wählen. ³Über die Eignung und Anrechnung der Lehrveranstaltungen in ANG/AM-B-2 entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte.

§ 21
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für alle Studenten, die im Wintersemester 2004/2005 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Januar 2005, Az.: X/4-5e69i(1)-10b/28 654/04.

Bayreuth, 25. Februar 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2005.